



JSD/P241771

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011 (StVO, SG 952.200) Stand: 1. Januar 2025

1. Ausgangslage

1.1 Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend Verkürzung der Antragsfrist für Kundgebungen und Demonstrationen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 1. Juni 2022 das ursprünglich als Motion eingereichte Anliegen von Heidi Mück und Konsorten betreffend «Verkürzung der Antragsfrist für Kundgebungen und Demonstrationen» dem Regierungsrat als Anzug überwiesen. Der Regierungsrat hatte zuvor in seinem Schreiben dargelegt, dass die Überweisung als Anzug als Auftrag gedeutet wird, die Antragsfrist auf zwei Wochen (statt auf fünf Tage) zu verkürzen. Per 1. Juni 2024 wurde die Antragsfrist für die Eingabe von Kundgebungen und Demonstrationen bereits auf zwei Wochen verkürzt. Um die bereits in der Praxis umgesetzte Verkürzung der Antragsfrist formell nachzuvollziehen, ist noch die Anpassung von § 14 Abs. 2 der Straßenverkehrsverordnung (StVO) erforderlich.

1.2 Weitere Änderungen

Neben der Umsetzung des Anliegens des Anzugs Heidi Mück und Konsorten wurde die StVO in weiteren Punkten überarbeitet. So soll die nicht bundesrechtskonforme Einschränkung in § 10 Abs. 3 (Nachtparkverbot für Fahrzeuge mit einer Nutzlast von über 1200 Kilo) gestrichen werden. Als vorübergehende Lösung hat die Kantonspolizei die Bestimmung nicht mehr angewandt. Das Bau- und Verkehrsdepartement kann örtliche Verbote für das Nachtparkieren auch ohne diese Bestimmung erlassen, sofern die Kriterien von Art. 3 Abs. 4 SVG vorliegen. Zu denken ist hier beispielsweise an Parkierverbote für bestimmte Fahrzeugkategorien an neuralgischen Örtlichkeiten. Die entsprechende Ziffer im Anhang der kantonalen Ordnungsbussenverordnung wird gestrichen. Zudem wird die bisherige Praxis, wonach auch ordnungsgemässe abgestellte Fahrzeuge blockiert werden können, sofern die bisherigen Bemühungen zur Halterermittlung erfolglos geblieben sind, in die StVO überführt. Darüber hinaus wird in diversen Bereichen eine leichte Gebührenanpassung vorgenommen.

Letztlich werden einzelne Begriffe angepasst, um dem Justiz- und Sicherheitsdepartement und der Kantonspolizei eine gewisse organisatorische Flexibilität zu ermöglichen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Strassenverkehrsverordnung

Verordnung vom 01.07.2020	Änderungen
§ 2 Die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei ¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann den Vollzug von Bestimmungen über den Strassenverkehr der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei übertragen.	§ 2 Die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei ¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann den Vollzug von Bestimmungen über den Strassenverkehr der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei übertragen.

Die Abteilung Verkehr (heute Hauptabteilung Verkehr) vollzieht zwar eine Vielzahl der Vorgaben aus der StVO, deshalb wird der Vollzug an die Kantonspolizei delegiert.

Erläuterungen zu § 5 Polizeiliche Anordnungen

§ 5 Polizeiliche Anordnungen ¹ Zu kurzfristigen polizeilichen Anordnungen im Strassenverkehr ist jede oder jeder Angehörige des Polizeikorps befugt. Als solche Anordnungen sind auch alle Weisungen zu betrachten, die diese durch sichtbare oder für die Strassenbenützerinnen und -benützer verständliche Zeichen geben.	§ 5 Polizeiliche Anordnungen ¹ <i>Unverändert</i>
² Die Angehörigen des Polizeikorps sind befugt, in Ausnahmefällen von den Verkehrsregeln abweichende Anordnungen zu treffen, falls Verkehrsabwicklung oder Verkehrssicherheit dies erfordern (Art. 27 SVG, Art. 66 und 67 Signalisationsverordnung [SSV]).	² Die Angehörigen des Polizeikorps sind Kantonspolizei ist befugt, in Ausnahmefällen von den Verkehrsregeln abweichende Anordnungen zu treffen, falls Verkehrsabwicklung oder Verkehrssicherheit dies erfordern (Art. 27 SVG, Art. 66 und 67 Signalisationsverordnung, [SSV] vom 5. September 1979).

Die Passage «Angehörigen des Polizeikorps» wird ersetzt mit «Kantonspolizei». Nähere Ausführungen dazu können den Erläuterungen zu § 2 entnommen werden.

Erläuterungen zu § 6 Allmendbewilligungen

§ 6 Allmendbewilligungen ¹ Die Bewilligungen zur Nutzung des öffentlichen Raumes gemäss § 10 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 werden vom Bau- und Verkehrsdepartement erteilt, soweit nicht Vorschriften über die Märkte und Messen das Präsidialdepartement als zuständig bezeichnen. Die Organe des Bau- und Verkehrsdepartements haben, bevor sie Bewilligungen erteilen, welche eine Beeinträchtigung des Strassenverkehrs bewirken können, die Zustimmung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei einzuholen. Die Zustimmung kann für gewisse Fälle allgemein erteilt werden.	§ 6 Allmendbewilligungen ¹ Die Bewilligungen zur Nutzung des öffentlichen Raumes gemäss § 10 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 werden vom Bau- und Verkehrsdepartement erteilt, soweit nicht Vorschriften über die Märkte und Messen das Präsidialdepartement als zuständig bezeichnen. Die Organe des Bau- und Verkehrsdepartements haben, bevor sie Bewilligungen erteilen, welche eine Beeinträchtigung des Strassenverkehrs bewirken können, die Zustimmung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei einzuholen. Die Zustimmung kann für gewisse Fälle allgemein erteilt werden.
---	--

Die Passage «der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei» wird ersetzt mit «der Kantonspolizei». Nähere Ausführungen dazu können den Erläuterungen zu § 2 entnommen werden.

Erläuterungen zu § 7 Zuständigkeit für die Anordnung von Verkehrseinrichtungen

<p>§ 7 Zuständigkeit für die Anordnung von Verkehrseinrichtungen ¹ Für die permanente Anordnung und Bewilligung von Signalen, Markierungen, Schranken und Leiteinrichtungen (Art. 5 SVG; SSV) im Bereiche öffentlicher Strassen sowie für die Planung und den Betrieb von Lichtsignalanlagen ist das Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements zuständig.</p>	<p>§ 7 Zuständigkeit für die Anordnung von Verkehrseinrichtungen <i>Unverändert.</i></p>
<p>² Für die temporäre Anordnung und Bewilligung von Signalen, Markierungen, Schranken und Leiteinrichtungen (Art. 5 SVG; SSV) im Zusammenhang mit Baustellen oder Veranstaltungen im Bereiche öffentlicher Strassen ist die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei zuständig.</p>	<p>² Für die temporäre Anordnung und Bewilligung von Signalen, Markierungen, Schranken und Leiteinrichtungen (Art. 5 SVG; SSV) im Zusammenhang mit Baustellen oder Veranstaltungen im Bereiche öffentlicher Strassen ist die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei zuständig.</p>
<p>³ Durch Private aufgestellte mobile Einrichtungen zur Signalisation und Abschränkung dürfen im Bereiche öffentlicher Strassen nur mit behördlicher Bewilligung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei verwendet werden und sind mit der Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers zu versehen.</p>	<p>³ Durch Private aufgestellte mobile Einrichtungen zur Signalisation und Abschränkung dürfen im Bereich öffentlicher Strassen nur mit behördlicher Bewilligung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei verwendet werden und sind mit der Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers zu versehen.</p>
<p>⁴ Das Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements hat unter Mitwirkung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei die Aufsicht über die Verkehrseinrichtungen (Art. 104 und 105 SSV).</p>	<p>⁴ Das Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements hat unter Mitwirkung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei die Aufsicht über die Verkehrseinrichtungen (Art. 104 und 105 SSV).</p>
<p>⁵ Bei der Planung für den Neubau oder Ausbau von Strassen, die Verkehrsmassnahmen nach sich ziehen, ist die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei und das Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements anzuhören (Art. 107 Abs. 6 SSV).</p>	<p>⁵ Bei der Planung für den Neubau oder Ausbau von Strassen, die Verkehrsmassnahmen nach sich ziehen, ist die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei und das Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements anzuhören (Art. 107 Abs. 6 SSV).</p>

Die Passage «der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei» wird ersetzt mit «der Kantonspolizei». Nähere Ausführungen dazu können den Erläuterungen zu § 2 entnommen werden.

Erläuterungen zu § 8 Rekurs an den Regierungsrat

<p>§ 8 Rekurs an den Regierungsrat ¹ Gegen Entscheide der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei kann an das Justiz- und Sicherheitsdepartement rekurriert werden. Rekurse gegen Entscheide des Amts für Mobilität sind ans Bau- und Verkehrsdepartement zu richten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 41 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des</p>	<p>§ 8 Rekurs an den Regierungsrat ¹ Gegen Entscheide der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei kann an das Justiz- und Sicherheitsdepartement rekurriert werden. Rekurse gegen Entscheide des Amts für Mobilität sind ans Bau- und Verkehrsdepartement zu richten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 41 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung</p>
--	--

Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976.	des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976.
--	---

Die Passage «der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei» wird ersetzt mit «der Kantonspolizei». Nähere Ausführungen dazu können den Erläuterungen zu § 2 entnommen werden.

Erläuterungen zu § 10 Parkieren in besonderen Fällen

<p>§ 10 Parkieren in besonderen Fällen</p> <p>¹ Die Bewilligung, Motorfahrzeuge und Anhänger ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen kurzfristig abzustellen (Art. 20 Verkehrsregelverordnung [VRV]), kann durch die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei erteilt werden. Das Abstellen für länger als drei Tage bedarf einer Bewilligung des Bau- und Verkehrsdepartements.</p>	<p>§ 10 Parkieren in besonderen Fällen</p> <p>¹ Die Bewilligung, Motorfahrzeuge und Anhänger ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen kurzfristig abzustellen (Art. 20 Verkehrsregelverordnung ([VRV]) vom 13. November 1962), kann durch die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei erteilt werden. Das Abstellen für länger als drei Tage bedarf einer Bewilligung des Bau- und Verkehrsdepartements.</p>
<p>² Das vorübergehende Reservieren von Parkraum ist nur mit Bewilligung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei gestattet. Mit dem Aufstellen der erforderlichen Signale kann die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber beauftragt werden. Das erforderliche Signalisationsmaterial für kurzfristige Anordnungen wird von der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei gegen Gebühr leihweise zur Verfügung gestellt.</p>	<p>² Das vorübergehende Reservieren von Parkraum ist nur mit Bewilligung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei gestattet. Mit dem Aufstellen der erforderlichen Signale kann die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber beauftragt werden. Das erforderliche Signalisationsmaterial für kurzfristige Anordnungen wird von der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei gegen Gebühr leihweise zur Verfügung gestellt.</p>
<p>³ Das Parkieren von Motorfahrzeugen mit mehr als 1'200 kg Nutzlast sowie von Anhängern aller Art über Nacht auf der Allmend ist ausserhalb von dafür besonders gekennzeichneten Parkplätzen verboten. In begründeten Fällen kann die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei im Einvernehmen mit dem Bau- und Verkehrsdepartement Ausnahmen gestatten.</p>	<p><i>Gestrichen.</i></p>
<p>⁴ Das Parkieren von Motorfahrzeugen zum Transport von gefährlichen Ladungen ist an allgemein zugänglichen Orten verboten.</p>	<p><i>Unverändert</i></p>

Abs. 1 und 2: Die Passagen «Abteilung Verkehr der Kantonspolizei» werden ersetzt mit «Kantonspolizei». Nähere Ausführungen dazu können den Erläuterungen zu § 2 entnommen werden.

Abs. 3: Das Parkieren stellt grundsätzlich gesteigerten Gemeingebrauch dar, der unter Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes des Bundes (SVG, SR 741.01) fällt. Gemäss Art. 48a Abs. 1 i.V.m. Art. 79 Abs. 6 der bundesrechtlichen Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) dürfen Fahrzeuge auf Parkplätzen für Motorwagen abgestellt werden, sofern sie grösstmässig für sie bestimmt sind. Anhänger sind gemäss Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41) auch Fahrzeuge und sind von den erwähnten Bestimmungen der SSV erfasst. Gemäss Bundesrecht dürfen daher grundsätzlich auch Fahrzeuge, wie beispielsweise Anhänger auf Parkplätzen abgestellt werden, sofern sie ins Parkfeld passen und die entsprechenden Vorschriften einhalten (z.B. Bezahlung von Gebühren, Stellen von Parkscheiben oder kantonaler Parkkarten etc.).

Der bisher gültige § 10 Abs. 3 der StVO schränkt jedoch das Parkieren von Fahrzeugen mit einer grösseren Nutzlast als 1200 kg und von Anhängern aller Art über Nacht ein. Solche sog. «funktio-nellen Parkverbote» dürfen nur erlassen werden, wenn sie sich auf einen der in Art. 3 Abs. 4 SVG genannten Gründe stützen können, wie z.B. Luftverschmutzung, Sicherheit, Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe. Zusätzlich müssen sie vor Ort signa-lisiert oder markiert werden (generell-konkrete Verfügung). Eine generell-abstrakte Regelung ohne entsprechende Signalisation bzw. Markierung vor Ort, ist daher bundesrechtswidrig (siehe Art. 5 Abs. 1 und 3 SVG, Art. 107 Abs. 1 SVV; vgl. auch BGE 130 I 134 E. 3.2).

Darüber hinaus scheint die «Nutzlast» als entscheidendes Kriterium für ein Parkverbot weder prak-tikabel noch sinnvoll, da sie lediglich etwas über die Differenz zwischen Gesamt- und Leergewicht auszusagen vermag und sie durch die Vollzugsinstanzen erst nach einem Blick in den entspre-chenden Fahrzeugausweis eruiert werden kann.

Die Bestimmung in § 10 Abs. 3 StVO wird daher gestrichen. Das Bau- und Verkehrsdepartement kann örtliche Verbote für das Nachtparkieren auch ohne diese Bestimmung erlassen, sofern die Kriterien von Art. 3 Abs. 4 SVG erfüllt sind. Zu denken ist hier beispielsweise an Parkierverbote für bestimmte Fahrzeugkategorien an neuralgischen Örtlichkeiten. Insbesondere in den wärmeren Jahreszeiten werden vermehrt Wohnmobile, Wohnmotorwagen oder andere zum Schlafen/Campieren eingerichtete Fahrzeuge (z.B. Lieferwagen mit Schlafstätte/Matratze) festgestellt. Anwoh-nende fühlen sich vermehrt gestört, weil damit der knappe Parkraum zusätzlich ausgelastet wird und die öffentlichen Parkplätze nicht bestimmungsgemäss für das Abstellen von Fahrzeugen, son-dern zum Campieren/Übernachten genutzt werden. Besonders beliebt sind solche Parkplätze in Rheinnähe.

Erläuterungen zu § 12 Polizeiliches Wegschaffen und Blockieren von Fahrzeugen

<p>§ 12 Polizeiliches Wegschaffen und Blockieren von Fahrzeugen</p> <p>¹ Vorschriftswidrig, behindernd, gefährdend o-der nichtbetriebsichere bzw. defekte auf öffent-lichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahr-zeuge, Wohnwagen/-mobile, Fahrräder, Anhänger etc.) können durch die Polizeiorgane blockiert oder weggeschafft und untergebracht werden, sofern ihre Halterin oder ihr Halter bzw. ihre Besitzerin oder ihr Besitzer nicht innert nüt-zlicher Frist erreicht werden kann oder der poli-zeilichen Aufforderung nicht Folge leistet.</p>	<p>§ 12 Polizeiliches Wegschaffen und Blockieren von Fahrzeugen</p> <p>¹ Vorschriftswidrig, behindernd, gefährdend o-der nichtbetriebsichere bzw. defekte auf öffent-lichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahr-zeuge, Wohnwagen/-mobile, Fahrräder, Anhänger), <u>fahrzeugähnliche Geräte und Ge-genstände</u> können durch die <u>Polizeiorgane Kan-tonspolizei</u> blockiert oder weggeschafft und un-tergebracht werden, sofern ihre Halterin oder ihr Halter bzw. ihre Besitzerin oder ihr Besitzer nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder der polizeilichen Aufforderung nicht Folge leis-tet.</p>
	<p>^{1bis} Die Kantonspolizei kann über die Anwen-dungsfälle von Abs. 1 hinaus Fahrzeuge zwecks Halterermittlung blockieren, sofern die bishi-geren Bemühungen zur Ermittlung der Halterin bzw. des Halters erfolglos geblieben sind oder aufgrund der Gesamtumstände aussichtslos er-scheinen.</p>
<p>² Fahrzeuge oder Gegenstände, welche die All-mend über Gebühr beanspruchen oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern, können nach zehn Tagen weg-geschafft werden, sofern nicht eine frühere Wegschaffung notwendig ist, namentlich wegen</p>	<p>² Fahrzeuge, <u>fahrzeugähnliche Geräte</u> oder Ge-genstände, welche die Allmend über Gebühr be-anspruchen oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern, können nach zehn Tagen weggeschafft werden, sofern nicht eine frühere Wegschaffung notwendig ist, namentlich wegen öffentlicher Arbeiten oder</p>

öffentlicher Arbeiten oder wenn andere öffentliche oder private Interessen vorgehen.	wenn andere öffentliche oder private Interessen vor gehen.
^{2bis} Die Polizei kann das Tiefbauamt im Rahmen deren öffentlichen Arbeiten im Einzelfall bevollmächtigen, Fahrräder und Motorfahräder wegzuschaffen und der Polizei zuzuführen, sofern die Polizei nicht innert nützlicher Frist die Wegschaffung selbst vornehmen kann.	^{2bis} Die Polizei Kantonspolizei kann das Tiefbauamt im Rahmen seiner öffentlichen Arbeiten im Einzelfall bevollmächtigen, Fahrräder und Motorfahräder wegzuschaffen und der Polizei ihr zuzuführen, sofern die Polizei sie nicht innert nützlicher Frist die Wegschaffung selbst vornehmen kann.
³ Die weggeschafften Fahrzeuge werden bei der Polizei registriert. Für die Blockierung, Wegschaffung und Unterbringung ist eine Gebühr zu erheben.	³ Die weggeschafften Fahrzeuge, <u>fahrzeugähnlichen Geräte oder Gegenstände</u> werden bei der <u>Polizei Kantonspolizei</u> registriert. Für die Blockierung, Wegschaffung und Unterbringung ist eine Gebühr zu erheben.
⁴ Die Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung und Vernichtung der Fahrzeuge richtet sich sinngemäss nach den §§ 54 bis 56 des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG), sofern nicht die besonderen Bestimmungen gemäss § 12a dieser Verordnung anzuwenden sind.	⁴ Die Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung und Vernichtung der Fahrzeuge, <u>fahrzeugähnlichen Geräten oder Gegenstände</u> richtet sich sinngemäss nach den §§ 54 bis 56 des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996, sofern nicht die besonderen Bestimmungen gemäss § 12a dieser Verordnung anzuwenden sind.

Abs. 1,2 und 3: Neu werden «fahrzeugähnliche Geräte» oder Gegenstände ebenfalls aufgeführt. Damit wir klar, dass beispielsweise nicht ordnungsgemäss abgestellte Anhänger oder sog. «Trendfahrzeuge» (z.B. «Hoverboards») ebenfalls in den Anwendungsbereich von § 12 StVO fallen und von der Kantonspolizei weggeschafft werden können.

Abs. 1^{bis}: Damit Bussen sowie Zahlungsaufforderungen versendet oder das ordentliche Verfahren eingeleitet werden können, müssen die Angaben (insbesondere die aktuelle Anschrift) über Lenkerinnen und Lenker bzw. Halterinnen und Halter zum Zeitpunkt der Übertretung vorhanden sein. Diese Informationen werden üblicherweise direkt vor Ort oder im Rahmen der Nachbearbeitung erhältlich gemacht. Führen diese Abklärungen nicht zu den benötigten Informationen, insbesondere nicht zu einer aktuell gültigen Anschrift, so kann keine Weiterbearbeitung des ausstehenden Vorgangs stattfinden. Dies führte letztlich dazu, dass an im Ausland wohnhafte Personen oder Personen, welche ihrer Pflicht zur Adressänderung beim zuständigen Strassenverkehrsamt nicht nachgekommen sind, keine Ordnungsbusse ausgestellt und gegen sie auch kein ordentliches Verfahren eröffnet werden kann. Regelmässig sind aber diese Fahrzeuge auf dem Kantonsgebiet noch unterwegs und kumulieren so Ordnungsbusse um Ordnungsbusse. Mit der Möglichkeit, künftig solche Fahrzeuge zu blockieren, um in der anschliessenden Kontaktaufnahme durch die Halterin bzw. den Halter die für die ausstehenden Ordnungsbussen benötigten Informationen erhältlich zu machen, werden die Ermittlungen erleichtert resp. überhaupt erst ermöglicht.

Abs. 1 bis 4: Das Wort «Polizei» wird ersetzt mit «Kantonspolizei». Damit werden im gesamten Erlass die Begriffe konsistent verwendet.

Erläuterungen zu § 12a Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung und Vernichtung weggeschaffter Fahrräder, Fahrradanhänger, Motorfahrräder, Motorräder, Motorradanhänger und Handwagen

<p>§ 12a Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung und Vernichtung weggeschaffter Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder bis 125 ccm ¹ Die Zuständigkeit zur Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung und Vernichtung von weggeschafften Fahrrädern, Motorfahrrädern und Motorrädern bis 125 ccm obliegt der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei Basel-Stadt.</p>	<p>§ 12a Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung und Vernichtung weggeschaffter Fahrräder, <u>Fahrradanhänger, Motorfahrräder und Motorräder bis 125 ccm, Motorradanhänger und Handwagen</u> ¹ Die Zuständigkeit zur Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung und Vernichtung von weggeschafften Fahrrädern, <u>Fahrradanhängern, Motorfahrrädern und Motorrädern bis 125 ccm, Motorradanhängern</u> und Handwagen obliegt der <u>Abteilung Verkehr</u> der Kantonspolizei Basel-Stadt.</p>
<p>² Verwertbare Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder bis 125 ccm werden nach Ablauf einer 30-tägigen Aufbewahrungsfrist verwertet, sofern sich die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Halterin oder der Halter nicht innert genannter Frist meldet oder trotz Aufforderung das Fahrzeug nicht abholt.</p>	<p>² Verwertbare Fahrräder, <u>Fahrradanhänger, Motorfahrräder und Motorräder bis 125 ccm, Motorradanhänger und Handwagen</u> werden nach Ablauf einer 30-tägigen Aufbewahrungsfrist verwertet, sofern sich die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Halterin oder der Halter nicht innert genannter Frist meldet oder trotz Aufforderung das Fahrzeug nicht abholt.</p>
<p>³ (...)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>⁴ Offensichtlich wertlose oder defekte Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder bis 125 ccm können direkt sach- und umweltgerecht entsorgt werden.</p>	<p>Offensichtlich wertlose oder defekte Fahrräder, <u>Fahrradanhänger, Motorfahrräder und Motorräder bis 125 ccm, Motorradanhänger und Handwagen</u> können direkt sach- und umweltgerecht entsorgt werden.</p>
<p>⁵ Das Fahrrad, Motorfahrrad oder Motorrad bis 125 ccm wird nach Bezahlung der Gebühren an die Eigentümerin oder den Eigentümer bzw. die Halterin oder den Halter herausgegeben, wenn der Anspruch an der Sache glaubhaft gemacht wurde. Nach Verwertung des Fahrzeugs ist der Erlös, nach Abzug der Gebühren, herauszugeben. Für rechtmässig vernichtete Sachen besteht kein Anspruch auf Ersatz.</p>	<p>⁵ Das Fahrrad, Motorfahrrad oder Motorrad bis 125 ccm wird <u>Fahrräder, Fahrradanhänger, Motorfahrräder, Motorräder, Motorradanhänger und Handwagen werden</u> nach Bezahlung der Gebühren an die Eigentümerin oder den Eigentümer bzw. die Halterin oder den Halter herausgegeben, wenn der Anspruch an der Sache glaubhaft gemacht wurde. Nach Verwertung der <u>Fahrzeugs Sache</u> ist der Erlös, nach Abzug der Gebühren, herauszugeben. Für rechtmässig vernichtete Sachen besteht kein Anspruch auf Ersatz.</p>

Hier wird einerseits die Passage «der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei» ersetzt mit «der Kantonspolizei». Nähere Ausführungen dazu können den Erläuterungen zu § 2 entnommen werden. Der Begriff «Basel-Stadt» ist obsolet.

Andererseits werden die Fahrzeugkategorien, welche in den Anwendungsbereich der vorliegenden Bestimmung fallen sollen, präziser aufgeführt, da dies in der Praxis immer wieder zu Verunsicherungen geführt hat.

Erläuterungen zu § 13 Halterpflichten

<p>§ 13 Halterpflichten ¹ Die Halterin oder der Halter eines Motorfahrzeuges oder Fahrrades ist verpflichtet, der Polizei Auskunft zu geben, wer das Fahrzeug geführt oder wem sie oder er es überlassen hat. Vorbehalten bleibt das Recht, der Polizei in sinn-gemässer Anwendung der Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Zeugnisverwei-gerungsrecht die Auskunft zu verweigern.</p>	<p>§ 13 Halterpflichten ¹ Die Halterin oder der Halter eines Motorfahr-zeuges oder Fahrrades ist verpflichtet, der Polizei <u>Kantonspolizei</u> Auskunft zu geben, wer das Fahrzeug geführt oder wem sie oder er es über-lassen hat. Vorbehalten bleibt das Recht, der Polizei <u>Kantonspolizei</u> in sinn-gemässer Anwen-dung der Bestimmungen der Strafprozessord-nung über das Zeugnisverweigerungsrecht die Auskunft zu verweigern.</p>
<p>² Die gewerbsmässige Vermieterin oder der ge-werbsmässige Vermieter von Motorfahrzeugen hat ausserdem ein Verzeichnis der Mieterinnen und Mieter zu führen, in das die Polizei jederzeit Einsicht nehmen kann.</p>	<p>² Die gewerbsmässige Vermieterin oder der ge-werbsmässige Vermieter von Motorfahrzeugen hat ausserdem ein Verzeichnis der Mieterinnen und Mieter zu führen, in das die Polizei <u>Kantonspolizei</u> jederzeit Einsicht nehmen kann.</p>

Das Wort «Polizei» wird ersetzt mit «Kantonspolizei». Damit werden im gesamten Erlass die Begriffe konsistent verwendet.

Erläuterungen zu § 14 Umzüge, Demonstrationen und Kundgebungen

<p>§ 14 Umzüge, Demonstrationen und Kundgebungen ¹ Zur Durchführung von öffentlichen Umzügen sowie Versammlungen und zur Abhaltung von Demonstrationen und Kundgebungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf es einer Bewilligung des Justiz- und Sicherheitsdepartements. Bewilligungen für Umzüge (Veranstaltungen) werden im Rahmen des Verfahrens auf Nutzung des öffentlichen Raumes, welches das Tiefbauamt koordiniert, erteilt.</p>	<p>§ 14 Umzüge, Demonstrationen und Kundgebungen ¹ Zur Durchführung von öffentlichen Umzügen sowie Versammlungen und zur Abhaltung von Demonstrationen und Kundgebungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf es einer Bewilligung des Justiz- und Sicherheitsdepartements <u>der Kantonspolizei</u>. Bewilligungen für Umzüge (Veranstaltungen) werden im Rahmen des Verfahrens auf Nutzung des öffentli-chen Raumes, welches das Tiefbauamt koordi-niert, erteilt.</p>
<p>² Gesuche für Demonstrationen und Kundgebungen sind in der Regel mindestens drei Wo-chen vor der Durchführung mit folgenden Anga-ben einzureichen: Datum, Zeit, Ort, zu benützende Strassen sowie die oder der Verant-wortliche; bei Umzügen überdies Angaben über die Zusammensetzung des Zuges und der mit-geführten Fahrzeuge.</p>	<p>² Gesuche für Demonstrationen und Kundgebungen sind in der Regel mindestens drei <u>zwei</u> Wochen vor der Durchführung mit folgenden Anga-ben einzureichen: Datum, Zeit, Ort, zu benüt-zende Strassen sowie verantwortlichen Person; bei Umzügen überdies Angaben über die Zu-sammensetzung des Zuges und der mitgeführ-ten Fahrzeuge.</p>
<p>³ Die Bewilligung kann aus verkehrspolizeilichen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verweigert werden.</p>	
<p>⁴ Bewilligungen, die Strassen betreffen, die vom öffentlichen Verkehr befahren werden (z.B. Tram oder Linienbusse), sind durch die zustän-dige Bewilligungsbehörde nur im Einvernehmen mit den betroffenen Verkehrsbetrieben zu ertei-len.</p>	

Abs. 1: Die Passage «Justiz- und Sicherheitsdepartement» wird ersetzt mit «der Kantonspolizei». In der Praxis wird die Bewilligung bereits von der Kantonspolizei ausgestellt.

Abs. 2: Der § 14 Abs. 2 regelte, dass Gesuche «in der Regel mindestens drei Wochen vor der Durchführung» eingereicht werden müssen. Der ursprüngliche Wunsch (damals noch in Form einer Motion) der Motionärin war eine Verkürzung der Antragsfrist auf fünf Tage. Diese Verkürzung der Frist hätte jedoch den Aufwand der Kantonspolizei erheblich gesteigert. Der Regierungsrat hat aber Verständnis dafür, dass der schnelleren Mobilisierung sowie den dynamischeren Organisationsformen von politischen Gruppierungen Rechnung getragen werden soll. Per 1. Juni 2021 wurde die Antragsfrist für die Eingabe von Kundgebungen und Demonstrationen auf zwei Wochen verkürzt. Nun erfolgt auch der formelle Nachvollzug.

Erläuterungen zu § 15 Sportliche Veranstaltungen

<p>§ 15 Sportliche Veranstaltungen ¹ Werden zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen öffentliche Strassen und Plätze beansprucht, so erfolgt das Bewilligungsverfahren der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei (Art. 52 SVG, Art. 94 und 95 VRV) im Rahmen des Verfahrens auf Nutzung des öffentlichen Raumes.</p>	<p>§ 15 Sportliche Veranstaltungen ¹ Werden zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen öffentliche Strassen und Plätze beansprucht, so erfolgt das Bewilligungsverfahren der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei (Art. 52 SVG, Art. 94 und 95 VRV) im Rahmen des Verfahrens auf Nutzung des öffentlichen Raumes.</p>
<p>²</p>	
<p>³ Die Bewilligung für nichtmotor- oder radsportliche Veranstaltungen kann vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.</p>	
<p>⁴ Für die Gesuchseingabe gelten die Voraussetzungen von § 14 Abs. 2 dieser Verordnung sinngemäss.</p>	

Die Passage «der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei» wird ersetzt mit «der Kantonspolizei». Nähere Ausführungen dazu können den Erläuterungen zu § 2 entnommen werden.

Erläuterungen zu § 17 Störung des Verkehrs durch Fussgängerinnen und Fussgänger

<p>§ 17 Störung des Verkehrs durch Fussgängerinnen und Fussgänger ¹ Verkehrshemmende Ansammlungen von Personen sind auf Allmend verboten. Die Polizeior-gane können Veranstaltungen und Ankündigungen, welche Ansammlungen hervorrufen, verbieten.</p>	<p>§ 17 Störung des Verkehrs durch Fussgängerinnen und Fussgänger ¹ Verkehrshemmende Ansammlungen von Personen sind auf Allmend verboten. Die Polizeior-gane können <u>Kantonspolizei kann</u> Veranstaltungen und Ankündigungen, welche Ansammlungen hervorrufen, verbieten.</p>
---	---

Das Wort «Polizorgane» wird ersetzt mit «Kantonspolizei». Damit werden im gesamten Erlass die Begriffe konsistent verwendet.

Erläuterungen zu § 21

<p>⁵ E. Weitere Bewilligungen</p>	
<p>1. Bewilligung als Moderatorin oder Moderator von Weiterbildungskursen für Motorfahrzeuglenkerinnen und -lenker CHF 50</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>2. Ausbildungsbewilligung für Lastwagenführer-Lehrlinge CHF 50</p>	<p><i>unverändert</i></p>

3. Fahrberechtigung für Weiterbildungskurse pro Kurstag CHF 30	<i>unverändert</i>
4. Erteilung der Kollektivfahrzeugausweise (Händlerschilder) CHF 50	<i>unverändert</i>
	5. Fähigkeitsausweis / Ausweis 95 CHF 35

Der Fähigkeitsausweis (sog. «Ausweis 95») für den Güter- beziehungsweise für den Personenverkehr zeigt, dass dessen Inhaberin oder Inhaber die höheren Anforderungen beim Transport von Menschen und Sachen mit Motorfahrzeugen der Kat. C/C1 oder D/D1 erfüllt. Dieser Fähigkeitsausweis wird als separate Karte in Ergänzung zum Führerausweis ausgestellt, weshalb die diesbezügliche Gebühr gesondert aufzuführen ist.

Erläuterungen zu § 23

Änderungen Tabelle 2: Neuerungen und Streichungen

(...)	CHF
8. Überführen, Abschleppen und Sicherstellen von Fahrzeugen:	
a) Überführen von Fahrzeugen:	
aa) <u>Einspurige</u> Fahrräder	35
ab) <u>Handwagen, Fahrradanhänger, Leicht-Motorfahrräder, Motorfahrräder und mehrspurige Fahrräder</u>	80
ac) <u>Kleinmotorräder, Motorräder und Motorradanhänger</u>	150
ad) Motorwagen	150
b) Abschleppen und Sicherstellen von Motorwagen <u>Motorfahrzeugen, Fahrrädern, Anhängern und Handwagen und Anhängern</u> : effektive Kosten der Abschleppfirma nach Aufwand gemäss Rechnungsstellung	
c) Ausrücken des Abschleppwagens effektive Kosten der Abschleppfirma nach Aufwand gemäss Rechnungsstellung	
d) Sicherstellen eines Fahrzeugs mit Sheriff-Klammer <u>oder Schliesskette</u>	150
e) Polizeilicher Verwaltungsaufwand beim Überführen von Kleinmotorrädern, Motorrädern und Motorwagen und Anhängern sowie beim Abschleppen und Sicherstellen dieser Fahrzeuge nach lit. b.	490
ea) <u>Grundgebühr</u>	<u>190</u>
eb) <u>ausserordentlicher Aufwand gemäss den Tarifen in der PolV</u>	
e ^{bis}) <u>Polizeilicher Verwaltungsaufwand beim Überführen von Fahrrädern, Handwagen, Fahrradanhängern, Leicht-Motorfahrrädern und Motorfahrrädern sowie beim Abschleppen dieser Fahrzeuge nach lit. b</u>	<u>25</u>
f) Polizeilicher Verwaltungsaufwand im Rahmen einer Fahrzeugsicherstellung nach lit. d sowie in Fällen, in denen das Fahrzeug weggefahren wurde, bevor das Abschleppfahrzeug angefordert oder das angeforderte Abschleppfahrzeug eingesetzt wird. ⁵¹⁾	130
9. Standgebühr für polizeilich weggeschaffte Fahrzeuge pro Tag:	

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

(...)	CHF
a) <u>Fahrräder, Handwagen, Fahrradanhänger, Leicht-Motorfahräder</u> und Motorfahräder	53
b) <u>Motorräder bis und mit 125 cc</u>	6
c) <u>Kleinmotorräder, Motorräder und Motorradanhänger mit mehr als 125 cc</u>	15
d) <u>Leichte Motorwagen, Lieferwagen</u> und Anhänger	25
e)	
f) übrige Motorwagen	nach Aufwand
10. Polizeiliche Prüfungs- und Verwertungsgebühren:	
a) Prüfung von <u>Motorfahrädern, Fahrzeugen, gemäss den Tarifen in der PolV pro Stunde</u>	430
b) <u>Prüfung von Motorrädern, Motorwagen und Anhängern, pro Stunde</u>	450
c) Verwertungsgebühr (Verwaltungsaufwand) für:	
ca) <u>Einspurige Fahrräder</u>	25
cb) <u>Handwagen, Fahrradanhänger, Leicht-Motorfahräder, Motorfahräder und mehrspurige Fahrräder</u>	3550
cc) <u>Kleinmotorräder, Motorräder bis und mit 125 cc und Motorradanhänger</u>	50100
cd)	400
ce) Motorwagen und Anhänger	200
zuzüglich die effektiven Kosten der Verschrottungsfirma gemäss Rechnungsstellung.	

Die Ziffern dieser Tabelle wurden aufgrund der materiellen Anpassungen des § 12a StVO überarbeitet. Die Tarife für grössere Gefährte werden dabei leicht erhöht, weil sich einerseits der administrative Aufwand in den letzten Jahren massiv erhöht hat und andererseits die heutigen Fahrzeuge (insbesondere im Bereich der Fahrräder) deutlich mehr Platz beim Transport und in der Aufbewahrung benötigen.

Änderungen Tabelle 5: Neuerungen und Streichungen

4. Fotos:	
a) unbearbeitete Bilder pro Bild	20
b) bearbeitete Bilder	40
c) Pauschale ab 5 Bilder (unbearbeitet)	100
(...)	
6. Expertisen über Verkehrsregelungsanlagen:	
a) einfache Fälle	200
b) komplizierte Fälle	300 nach Aufwand
(...)	
9. Rapportkopien:	
a) Verkehrsunfall	80 100

b) von Versicherungsgesellschaften können gemäss dem Ansatz nach lit. a approximativ entsprechende Jahrespauschalen erhoben werden.	
---	--

Ziff. 4: In der Gebührenerhebung wird neu nicht mehr zwischen bearbeiteten oder unbearbeiteten Bildern unterschieden, weil sich durch den heutigen digitalen Bilderfassungsprozess eine Optimierung ergeben hat.

Ziff. 6: Die Expertise über Verkehrsregelungsanlagen wird neu nach effektivem Aufwand gemäss den Gebührenansätzen der PoIV in Rechnung gestellt. Dies trägt der teilweise unterschiedlichen Komplexität (auch im Rahmen der sog. «komplizierten» Fälle) Rechnung.

Ziff. 9: Für die Aushändigung einer Rapportkopie eines Verkehrsunfalls wird die Gebühr von CHF 80 auf CHF 100 erhöht, weil die Fallakten heute aufgrund der vorhandenen Dokumentationsdichte umfangreicher sind.

2.1. Aufhebung der Ordnungsbussenziffer 15.3 KOBV

OB.Ziff. 15.3.

~~Parkieren von Motorfahrzeugen mit mehr als 1'200 kg Nutzlast sowie von Anhängern aller Art über Nacht auf der Allmend ausserhalb von dafür besonders gekennzeichneten Parkplätze (§§ 10 Abs. 3 und 25 Abs. 1 StVO): 100.00 Franken.~~

Durch die Aufhebung des § 10 Abs. 3 StVO ist die Ordnungsbussenziffer 15.3 im Anhang zur kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBV, SG 257.115) gegenstandslos und entsprechend aufzuheben.

Beilage:
Synopsis